

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Version 1.1 - Stand: September 2026

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG – Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen.

01 Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

02 Einzug und meldepflichtige Personen

In die vorgenannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person(en) eingezogen:

1. Familienname, Vorname	2. Familienname, Vorname
3. Familienname, Vorname	4. Familienname, Vorname
5. Familienname, Vorname	☐ 6. weitere Personen siehe Beiblatt

03 Wohnungsgeber

Name des Wohnungsgebers (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers
Ggf. Name und Anschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

☐ Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers

04 Bestätigung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person
------------	--